

Die Universität hat im Nieder- und Ober-Fürstenthum-Befälle. In jenem grössere, als in diesem. Letzters aber wurde zwischen Cassel und Darmstadt getheilet.

Die 3. strittige Bogteyen nun, die im Casselischen Landes-Theil lagen, kamen an Giessen, jedoch unter der Bedingung der Wiederlösung.

Dieses ist der natürliche und deutliche Verstand, den der Buchstab mit sich bringt; Folglich die gegnerische gekünstelte und verkehrte Auslegungen keine Attention meritiret, da man den Vergleich 1627. mit dem von 1648. gefährlicher Weise für einerley auszugeben sich nicht entblödet. Die Parification steckt nur im ersten von 1627. hingegen die Modification und Wiederlösung im letzten von 1648. Auch hat man die vermeintlich standhafte Widerlegung, worauf p. 4. not. 3. und §. 8. p. 16. so sehr gepochet wird, zu widerlegen unnöthig geachtet, weil sie sich bey einem erleuchteten Leser von selbst refutirt. Es wird Darmstädtischer Seits ein Vortheil darin gesucht, daß sie ein Impressum über das andere ins Publicum lauffen lassen, und vermeynen, daß man dergleichen unnütze Schreibwerck allzusammen widerlegen, und denen vortreflichen Reichs-Tags-Gesandtschafften dadurch ein Eckel vor der ganzen Sache erwecken würde. Dann bald muß jemand, welcher Professor zu Giessen zu werden gedenckt, ohne Mahnen mit einem wahrhaften und unpartheyischen Bericht das Publicum præoccupiren, bald gibt ein anderer eine Academische Dissertation de Austregis heraus, bald kommen so gar in Comitii zufällige Gedancken zum Vorschein: Wer wolte nun um dieser Sache willen so viel Zeit verderben und bis alles von Wort zu Wort widerlegen? bevorab, da sowohl eins, als das andere zu Boden fällt, so bald der Grund und Wahre der Sachen Zusammenhang eingesehen und das Gute von dem Unnützen unterschieden wird.